

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 40.

Ausgegeben Mittwoch den 5. Oktober

1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Geschäftsbetrieb der Trödler S. 277. — Gewerbeschullehrerinnen S. 277. — Bier-Pasteurifierapparate S. 277. — Zentralheizungsanlagen S. 278. — Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen S. 278. — Turnlehrerprüfung S. 278.

Oberpräsident: Polizeiverordnung betr. Flugzeugführer und Flüge S. 279.

Regierungspräsident: Abänderung der Baupolizeiverordnung für Städte S. 279. — Markt- und Ladenpreise für September S. 280. — Hausierhandel mit Heilmitteln S. 282. — Leichenbeförderung a. Eisenbahnen S. 282. — Apotheker-Prüfungskommission S. 282. — Theateraufführung S. 282.

Beilage: 1. Aenderung der landespolizeilichen Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedeberg.
2. Aenderung der Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedeberg (Landenberg).
3. Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Friedrichshorst, Kreis Friedeberg.

— Verkaufszeit in Alt-Döbern S. 282. — Einjährig-Freiwillige z. 1. 4. 11 S. 283. — Ernennung von Konsuln S. 283. — Ausreichung neuer Zinscheine zu Staatsanleihen usw. S. 283.

Andere Behörden: Maul- und Klauenseuche S. 283. — Niederlausitzer Eisenbahn S. 283. — Zollamt Drossen S. 283. — Zollamt Friedeberg S. 283.

Personalmeldungen: S. 284.

Nichtamtliches: Lehrerstellen in Fürstenberg S. 284. — Waisenamt Glienicke S. 284. — Wegeveränderungen S. 284. — Sagen für die Spritzenverbände zu Marienthal-Schartowswalde, Sehlgrund-Mühlendorf und Seegenfeld S. 285/6.

Zentralbehörden.

605. Geschäftsbetrieb der Trödler.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich:

1. Ziffer 2 Abs. 1 der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler usw. vom 30. April 1901 (HMBl. S. 48) in der Fassung des Erlasses vom 26. Juli 1902 (HMBl. S. 299) erhält folgenden Zusatz:

„Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder um neue Sachen handelt.“

2. Die Ziffer 9 a. a. O. wird aufgehoben.

Diese Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 24. August 1910.

(I Bg. 3527.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

606. Gewerbeschullehrerinnen.

Zu Ziffer III der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (HMBl. S. 14) bestimme ich hiermit folgendes:

I. a) Die unter Abs. 1 vorgeschriebene Seminarbildung nebst Fachprüfung muß für jede Lehrbefähigung gesondert geschehen. Es findet indessen bei einer zweiten Ausbildung eine Befreiung von solchen Unterrichtsfächern statt, die bereits Gegenstand der ersten Ausbildung waren; die späteren Prüfungen erstrecken sich daher nur auf diejenigen Unterrichtsfächer, in denen die weitere Ausbildung erfolgt ist. Die freie Zeit ist zur Vervollkommen der pädagogischen Ausbildung zu verwenden.

b) Die Auswahl der Fächer, für welche die Lehrbefähigung erworben werden soll, ist beliebig.

c) Die praktische Tätigkeit (Abs. 2) beträgt im ganzen nur $\frac{1}{2}$ Jahr, wenn es sich um die Ver-

einigung der Lehrfächer IIb—d zu Ziffer II der Vorschriften handelt. In welcher Weise die Kandidatin die praktische Tätigkeit für die einzelnen Lehrfächer nutzbar macht, bleibt ihr überlassen. Werden die Lehrfächer IIa, IIe und II f in die Auswahl mit einbezogen, so ist das vorgeschriebene praktische Halbjahr für jedes dieser Lehrfächer neben dem für die Lehrfächer IIb—II d abzuleisten.

d) Von dem Probejahr (Abs. 3) wird, wenn es sich um 2 Lehrbefähigungen handelt, die Hälfte erlassen. Es wird ganz erlassen, wenn mehr als zwei Lehrbefähigungen in Frage kommen.

II. Für den Fall, daß die Schülerinnen beim Eintritt in das Gewerbeschullehrerinnen-Seminar sowohl die Prüfung als Handarbeits- als auch als Hauswirtschaftslehrerin nach den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (HMBl. S. 244) abgelegt haben, wird die Hälfte des Probejahres erlassen. Wollen solche Schülerinnen mehrere Lehrbefähigungen erwerben, so wird das Probejahr ganz erlassen.

Berlin W. 66, den 14. September 1910

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(I Bg. 3673).

607. Bier-Pasteurifierapparate.

In Brauereien werden einem mir erstatteten Bericht zufolge neuerdings geschlossene Pasteurifierapparate verwendet, in denen das Bier durch eine Dampfschlange auf höhere Temperatur, etwa 65° C, erwärmt wird. Die Apparate sind mit Manometer, Sicherheitsventil und einem annähernd an der höchsten Stelle befindlichen Entlüftungshahn versehen. Bis

zu legierem werden sie mit Bier gefüllt. Bei der Erwärmung bis auf 65° steigt infolge austretender Kohlensäure, wie Versuche ergeben haben, der innere Ueberdruck auf 2 Atmosphären. Das Freiwerden der Kohlensäure bedeutet im vorliegenden Fall eine „Entstehung durch Erhitzung“ im Sinne des § 1 Abs. I der Dampffahrverordnung. Da außerdem in den Apparaten ein höherer als der atmosphärische Druck entsteht, so sind sie als Dampffässer zu behandeln.

Ob ihnen im einzelnen Fall Ausnahmen, etwa längere Fristen für wiederkehrende Untersuchungen, auf Antrag zu gewähren sind, stelle ich Ihrem Er-messen (vergl. § 25 a. a. O.) anheim.

Berlin W. 66, den 12. September 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(I Bg. 3671.)

608. Zentralheizungsanlagen.

Die Firma Ch. Wacker-Schoen & Co. in Mül-hausen i. G. hat beantragt, ihre Zentral-Dampf-heizungsanlagen, System Menneffon, ohne die im § 1 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 geforderten Sicherheitsvor-richtungen von dem Geltungsbereiche der vorgenannten Bestimmungen auszunehmen.

Bei diesem Heizungs-system wird der Feuerraum eines Dauerbrandofens aus einer in Gußeisen ein-gegossenen schmiedeeisernen Heizschlange gebildet. Das eine Ende der letzteren führt als Hauptleitung zu den Heizkörpern, während das andere durch ein selbst-tätiges hängendes Speiseventil mit einem nicht von der Atmosphäre absperrbaren Wasserbehälter in Verbindung steht, der den Schüttrichter des Heiz-ofens umgibt. Die Rückleitungen der Heizkörper führen sämtlich, ohne absperrbar zu sein, in diesen offenen Wasserraum. Das Speiseventil läßt infolge seines Gewichtes den Wasserzufluß so lange zu, bis der Dampfdruck es schließt. Das Gewicht des Ventils ist so bemessen, daß der Dampfdruck bei Stagen-heizung etwa $0,2$ Atm. Ueberdruck nicht übersteigt. Einer der Heizkörper ist ohne Absperrventil ausgerüstet, so daß infolge dieses Umstandes und der Verbindung der Rückleitungen mit dem offenen Wasserbehälter ein höherer Ueberdruck als die Steighöhe zwischen Ofen und Heizkörper, zuzüglich der durch Widerstände verlorenen Druckhöhe in dem System nicht entstehen kann. Ueberlastungen oder Verstopfungen des Speise-ventils üben daher keine Wirkung auf die Druckhöhe in den Leitungen aus. Aus diesem Grunde trage ich kein Bedenken, das vorbezeichnete selbsttätige Speiseventil im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe γ a. a. O. als eine den Standrohren gleichwertige Sicherheitsvorrichtung mit folgenden Einschränkungen anzuerkennen:

1. Die Anerkennung wird beschränkt auf Heizöfen für Zentralheizungen, System Menneffon, bis zu 1 qm Heizfläche der Rohrschlange.

2. Das Gewicht des Speiseventils ist so zu be-messen, daß der Dampfdruck im Heizungs-system $0,5$ Atm. nicht übersteigen kann.

3. In der Nähe des Heizofens ist ein Manometer mit weiter Teilung anzubringen, an dem der höchste zulässige Druck der Heizung ($0,5$ Atm. Ueberdruck) durch eine rote Marke auf dem Zifferblatt deutlich gekennzeichnet ist.

4. Einer der Heizkörper, der unmittelbar an die Hauptleitung anzuschließen ist, muß ohne Ab-sperrvorrichtung ausgeführt werden. In den Rückleitungen von den Heizkörpern dürfen keine Absperrvorrichtungen liegen. Der Wasserbehälter des Heizofens muß mit der Atmosphäre in offener Verbindung stehen.

Berlin, den 9. September 1910.

(I. Bg. 3664.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

609. Kleinbahnen und Privatan-schlußbahnen.

Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu § 11 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatan-schlußbahnen vom 28. Juli 1892.

Zu § 11. 1. Die Ziffer IV Absatz 2 erhält hinter „zinetragend anzulegen“ folgenden Zusatz:

Ein Viertel des Bestandes des Erneuerungs- und des Spezial-Reservefonds muß aus Staatspapieren (preussischen Staats- oder Reichsanleihen) bestehen.

2. Der Ziffer IV tritt als Absatz 3 hinzu:

Für schon genehmigte nebenbahnähnliche Klein-bahnen, die dieser Verpflichtung zur Anschaffung von Staatspapieren noch nicht unterliegen, ist bei der Genehmigung wesentlicher Aenderungen oder Erweite-rungen anzuordnen, daß je ein Drittel der jährlichen Rücklagen für den Erneuerungs- und den Spezial-Reservefonds in jenen Staatspapieren angelegt werden muß, und zwar so lange, bis ein Viertel der Fonds aus solchen Werten besteht.

Berlin, den 12. September 1910.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

(I B. 2708.) Der Minister des Innern.

610. Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1911 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 6. März 1911 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Be-werber sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1911, Meldungen anderer Be-werber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. Januar l. Js. einzureichen. Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Behrfähigkeit heizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Besuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 17. September 1910.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Oberpräsident.

611.

Polizeiverordnung.

An Stelle der hierdurch aufgehobenen Polizeiverordnung vom 29. Juli d. Js. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam S. 365 und der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. S. 215) wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), da die Angelegenheit keinen Aufschub gestattet, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzialrats, für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme des Landespoliciebezirks Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle Personen, welche, abgesehen von den in den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung geregelten Flugversuchen, Flüge unternehmen wollen, bedürfen dazu eines „Zeugnisses für Flugzeugführer“, welches von dem Vorstande des Deutschen Luftschifferverbandes, Berlin W. 9, Boßstraße 21, auszustellen ist. Das Zeugnis ist den Polizeibeamten auf Aufforderung vorzulegen und während der Fahrt mitzuführen.

§ 2.

Das Zeugnis muß darüber Auskunft geben, mit welcher Art (Typ) von Flugzeugen der Inhaber zu fliegen für befähigt erachtet worden ist. Das Aufsteigen mit einem anderen Typ als dem in dem Führerzeugnis bezeichneten ist verboten, bis der betreffende Führer die Ausdehnung seines Zeugnisses auf den anderen Typ bei dem Vorstande des Deutschen Luftschifferverbandes eingeholt hat.

§ 3.

Die ein Prüfungszeugnis besitzenden Flieger dürfen mit ihrem Flugzeug ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nur außerhalb der bewohnten Ortschaften aufsteigen. Wo die besonderen Behörden es nötig machen, können die Ortspolizeibehörden auch über die Grenzen der bewohnten Ortschaften hinaus einen Bezirk bestimmen, in welchem das Aufsteigen ohne besondere polizeiliche Erlaubnis verboten ist.

§ 4.

Das Ueberfliegen von Sprengstoff-Fabriken, Petroleumlagern, Gasanstalten und ähnlichen feuergefährlichen Anlagen sowie von Grundstücken, die von elektrischen Hochspannungsanlagen nebartig überzogen sind, ist verboten.

§ 5.

Flugversuche der nicht mit einem Führerprüfungszeugnisse ausgestatteten Personen sind nur an den für diese Zwecke hergerichteten und eingefriedigten Flugplätzen gestattet.

§ 6.

Außerhalb der in § 5 bezeichneten Flugplätze können Flugversuche der nicht mit einem Führerzeugnisse versehenen Personen von der Ortspolizeibehörde für solche Örtlichkeiten gestattet werden, wo mit Rücksicht auf die Lage zu den Verkehrsstraßen und den Umfang des Verkehrs eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu befürchten ist. Die polizeiliche Erlaubnis kann nötigenfalls auf bestimmte Tagesstunden begrenzt oder durch gewisse Schutzmaßnahmen beschränkt werden.

§ 7.

Den nicht mit einem Führerzeugnisse ausgestatteten Personen ist verboten, bei ihren Flügen unbeteiligte Passagiere oder Führerasspiranten mitzunehmen oder sich an öffentlich angekündigten Schaulügen zu beteiligen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 1. Oktober 1910.

Der Oberpräsident.

O. P. 18901. von Conrad.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

612.

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks

Frankfurt a. O. vom 28. November 1895.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. folgendes verordnet:

§ 43 Ziffer 1 und 2 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. vom 28. November 1895 erhält folgende Fassung:

„Für einzelne Städte oder Stadtteile können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten besondere Ortspolizeiordnungen erlassen werden, welche die in dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen verschärfen.“

Frankfurt a. O., den 29. September 1910.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Laufende Nummer	Hauptmarkttorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter-			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
		Es kosten je 100 Kilogramm														
1.	Cottbus Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	20 68	20 18	19 08	14 78	14 52	14 26	17 44	16 80	16 42	14 36	13 80	13 44	16 62	16 10	14 92
2.	Grossen Grossen.	19 28	—	—	13 88	—	—	14	—	—	—	—	—	14	—	—
3.	Güstrow Rdnigberg Nm. und Solbin.	19	18 38	18	14 50	14 18	13 75	16 44	15 50	14 75	15 44	14 19	13 50	15 69	14 69	14
4.	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D., Westfalenberg.	19 33	19 08	18 85	14 20	14	—	13 75	15 25	15	14 58	13 90	13 60	13 40	15 70	15 33
5.	Fürstenwalde Lebus.	19 30	19 18	19 05	14 45	14 23	14 08	16	15 65	15 30	14 50	14 20	14	15 90	15 63	15 35
6.	Landsberg a. W. Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	19 45	19 25	19 10	14 45	14 25	14 10	—	—	—	—	—	—	15 44	15 01	14 79
7.	Pübben Pübben, Ludau.	—	—	—	14 40	—	—	—	—	—	15 50	—	—	14 50	—	—
8.	Züllichau Züllichau, Osternberg.	20	19	18 50	14 20	14	—	13 60	16 50	15 80	15	16	13 50	13	14 74	14 50

Laufende Nummer	Hauptmarkttorte (Kreise, wie in vorstehender Nach- weisung angegeben)	M e h l				Weiß- brot (Sem- mel)	Roggen- Grau- brot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-		Buch- weizen-		Gersten- grauen								
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-																
		im Großhandel		im Kleinhandel							Gries										
		es kosten je 100kg		es kostet je 1 Kilogramm																	
		M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔						
1.	Cottbus	32	—	20	—	36	—	26	—	55	—	30	—	80	—	52	—	40	—	40	
2.	Grossen	31	—	24	—	35	—	28	—	42	—	18	—	90	—	40	—	36	—	35	
3.	Güstrow	28	50	20	—	45	—	30	—	45	—	25	—	90	—	50	—	50	—	55	
4.	Frankfurt a. D.	29	—	19	75	—	38	—	20	—	50	—	22	—	70	—	50	—	—	36	
5.	Fürstenwalde	29	50	20	25	—	36	—	26	—	45	—	26	—	80	—	50	—	45	—	30
6.	Landsberg a. W.	31	25	21	—	—	37	—	26	—	65	—	25	—	80	—	37	—	43	—	35
7.	Pübben	30	—	19	—	—	40	—	25	—	60	—	25	—	80	—	50	—	60	—	40
8.	Züllichau	28	50	19	—	—	34	—	24	—	—	—	—	—	80	—	60	—	60	—	50

Lfd. Nummer	Hauptmarkttorte (Kreise, wie in vor- stehender Nachweisung angegeben)	Rind		Kalb		Lamm		Schwein								Roß- fleisch
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Rücken fett (frisch)	Inländisch., geräucherter		Speck	
													Schinken			
													im Ganzen	im Auschnitt		
Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats																
1.	Cottbus . . .	M 1 60	M 1 60	M 1 40	M 1 60	M 1 50	M 1 80	M 1 70	M 1 60	M 1 50	M 1	M 1 80	M 2 40	M 3 20	M 2	M 70
2.	Grossen . . .	1 55	1 35	1 25	1 55	1 40	1 60	1 45	1 50	1 40	1 00	1 80	2 30	2 60	2	— 60
3.	Güstrow . . .	1 80	1 70	1 50	1 70	1 55	1 70	1 60	1 70	1 60	— 75	1 70	2 60	3	1 90	— 90
4.	Frankfurt a. D. . .	1 60	1 60	1 40	1 80	1 80	1 80	1 60	1 60	1 60	— 75	1 60	2 40	3 20	2	— 80
5.	Fürstenwalde . . .	1 80	1 60	1 40	1 80	1 60	1 80	1 80	1 70	1 60	1	1 60	2 80	3 20	2	— 55
6.	Landsberg a. W. . .	1 90	1 80	1 50	1 80	1 60	1 80	1 70	1 80	1 80	— 80	1 80	2 50	3	2	— 60
7.	Pübben . . .	1 80	1 70	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1	1 60	2 40	2 80	2	—
8.	Züllichau . . .	1 80	1 40	1 40	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 40	— 80	1 60	2 40	2 80	2	—

614. Nachweisung der Durchschnittspreise mit fünf vom Hundert Aufschlag für guten Hafer, Heu und Richtstroh für den Monat September 1910.

Zf. Nummer	Hauptmarktorie und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm			
		guten Hafer	Heu		Richtstroh
		alt	alt	neu	
1.	Cottbus Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Sorau, Forst N.-L. Stadt, Calau, Lübben, Spremberg, Luckau.	8 82	3 42		2 16
2.	Cüstrin Königsberg Nm., Soldin.	8 40	2 31		2 94
3.	Frankfurt a. O. Frankfurt a. O. Stadt, West-Sternberg.	6 24	3 27		2 82
4.	Friedenwalde Lebus.	8 35	2 31		2 26
5.	Landsberg a. W. Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg Nm.	8 19	2 63		1 84
6.	Zillitshau Grossen a. O., Ost-Sternberg, Zillitshau.	7 74	2 46		1 85

Frankfurt a. O., den 30. September 1910.

Der Regierungspräsident.

615. Hausierhandel mit Heilmitteln.

An die Herren Landräte und die städtischen Polizeiverwaltungen.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß von herumziehenden Händlern u. a. folgende Heilmittel: Pfensongessen, Webers Alpenkräutertee, Harzer Gebirgste, Volks-Universaltropfen, Hustentropfen, Pain-Expeller, Restitutionsfluid, Eukalyptusöl, Hamburger usw. Pflaster in den Handel gebracht werden; ihr Verkauf ist nach § 56 Absatz 2 Ziffer 9 der Gewerbeordnung im Umherziehen verboten. Sie werden zudem für unverhältnismäßig hohe Preise und zur Heilung fast aller Krankheiten angeboten. Die Bevölkerung wird dadurch nicht bloß überteuert, sondern auch in ihrer Gesundheit geschädigt.

Ich ersuche, die Hausierer durch die polizeilichen Organe schärfer überwachen und ihre Warenvorräte auf das Vorhandensein unerlaubter Heilmittel prüfen zu lassen. Auch ist zu beachten, daß derartige Händler einen Wandergewerbeschein meist nur für Waren, Porzellan usw. besitzen. Diese Waren liegen dann in ihren Körben oben auf und dienen dem eigentlichen, ihnen den meisten Nutzen bietenden Handelsartikel bloß als Deckmantel. Oft haben die Hausierer die verbotenen Mittel auch nicht bei sich, sondern nehmen nur die Bestellung entgegen, um zur Um-

gehung der gesetzlichen Bestimmungen den Auftrag später auszuführen und die Waren zu verteilen.

Frankfurt a. O., den 1. Oktober 1910.

I Bg. 3676.

Der Regierungspräsident.

616. Leichenbeförderung auf Eisenbahnen.

Bei dem Transport einer Leiche nach Oesterreich-Ungarn mittels Eisenbahn sind durch die mangelhafte Einsargung bzw. durch die unterlassene Verlötung des Metallfarges Anzuträglichkeiten entstanden.

Nach § 44 Ziffer 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 109) muß jede Leiche in einem widerstandsfähigen Metallbehälter luftdicht verschlossen und dieser in einen hölzernen Behälter so fest eingesetzt sein, daß er sich nicht darin verschieben kann. Die luftdichte Einschließung der Leiche wird sich aber, wie der vorliegende Spezialfall beweist, ohne Verlötung des Metallbehälters nicht erzielen lassen.

Da die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche dem Aussteller des nach § 44 Ziffer 4 a. a. O. der Eisenbahn vorzulegenden Leichenpasses zufällt, so ersuche ich, die in Frage kommenden Amtsstellen dafür Sorge zu tragen, daß nur vorschriftsmäßig eingesargte Leichen zur Bahnbeförderung gelangen.

Frankfurt a. O., den 23. September 1910.

I A. 4312.

Der Regierungspräsident.

617. Apotheker-Prüfungskommission.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1910 bis Ende September 1913 besteht die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung (§ 3 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904) aus dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. Barnick als Vorsitzenden und den Apothekern Fahrenholz und Spielmann hier.

Stellvertreter sind Kreisarzt Med.-Nat Dr. Schaefer und Apothekenbesitzer Dr. phil. Rahnmann hier.

Frankfurt a. O., den 27. September 1910.

I A. 4331.

Der Regierungspräsident.

618. Theateraufführung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 4. d. Mts. zur öffentlichen Aufführung der beiden Schauspiele „Die Hosen des Herrn von Bredon“ von Oskar Wagner und von Romy Tomaska, in welchen der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg als Darsteller auf der Bühne erscheint, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Frankfurt a. O., den 30. September 1910.

I. A. 4352.

Der Regierungspräsident.

619. Verkaufszeit in Alt-Döbern.

Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrabendchlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April j. J. mit Ausnahme der Sonnabende in der Landgemeinde Alt-Döbern beantragt hat, wird hiermit bekannt

gemacht, daß der Herr Amtsvorsteher in Alt-Döbern von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 29. September 1910.
I Bg. 3682. Der Regierungspräsident.

620. Einjährig-Freiwillige z. 1. 4. 11.

Am 1. April 1911 werden bei folgenden Truppenteilen des III. Armee-Korps Einjährig-Freiwillige eingestellt werden:

1. beim Inf.-Regt. Nr. 48 in Cüstrin,
2. beim Inf.-Regt. Nr. 20 in Wittenberg.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, diese Bekanntmachung in die zu amtlichen Veröffentlichungen benutzten Blätter aufzunehmen, soweit dies kostenfrei geschehen kann.

Frankfurt a. O., den 26. September 1910.
Der Regierungspräsident.

621. Ernennung von Konsuln.

I. Der bisherige Kanzler bei dem französischen Konsulat in Düsseldorf, Vizekonsul I. Klasse Georges Grégorie ist zum Verweser des Konsulats in Berlin ernannt worden.

II. Herr Karl Heins ist an Stelle des von seinem Posten zurücktretenden Herrn Ernst Simon zum Brasilianischen Vizekonsul in Berlin ernannt und während der bevorstehenden Abwesenheit des Brasilianischen Konsuls Fritz mit der interimistischen Verwaltung des Brasilianischen Konsulats in Berlin beauftragt worden.

III. Herr Manuel Ecan de Rojas ist zum Generalkonsul der Republik Kuba für das Deutsche Reich mit dem Amtefize in Hamburg an Stelle des Herrn Patersony Jaureguy ernannt worden. Herr Ecan de Rojas ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 17. September 1910.
I Bg. 3563. Der Regierungspräsident.

622. Ausreichung neuer Zinscheine zu Staatsanleihen usw.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche Preussische Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzolllassen, Zolllassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.
Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

Die Herren Landräte u. Oberbürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, zu verbreiten.

Die Regierungshauptkasse, die Kreiskassen und die hauptamtlich verwalteten Forstkassen des Bezirks werden auf die Bekanntmachung mit dem Veranlassen hingewiesen, bei der Ausreichung der Zinscheine nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 29. April 1907 — mitgeteilt unterm 4. Juni 1907 — K. 2118 — mitzuwirken.

Frankfurt a. O., den 19. August 1910.
K. 663. Königliche Regierung.

Andere Behörden.

623. In Ruchary Gutsbezirk u. Gemeinde, Kr. Pleschen, Babeln, Kr. Ubelnau und Kotlin, Kr. Jarotschin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Posen, den 28. September 1910.

Der Regierungspräsident.

624. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschlägbare Reingewinn aus dem Betriebsjahr 1909/10 bei der Niederlausitzer Eisenbahn auf

110487 Mark

festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 26. September 1910.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

625. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers wird das Zollamt I. Klasse in Drossen im Bezirke des Hauptzollamts Crossen a. O. vom 1. Oktober d. Js. ab in ein Zollamt II. Klasse umgewandelt.
Berlin, den 24. September 1910.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

626. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers wird das Zollamt I. Klasse in Friedeberg N.-M. im Bezirk des Hauptzollamts in Landsberg a. W. vom

1. Oktober d. Js. ab in ein Zollamt II. Klasse umgewandelt.

Berlin, den 28. September 1910.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

627. Personalmeldungen.

a) Aus Anlaß ihres zum 1. Oktober erfolgenden Uebertrittes in den Ruhestand haben Allerhöchst verliehen erhalten: Forstmeister von Alt-Stutterheim in Sorau den Kronenorden III. Kl., Forstassenrendant, Rechnungsrat von Bassowitz in Hohenwalde Am. den Roten Adler-Orden IV. Kl., Hegemeister Paul Schröder in Schermeisel, Kr. Ost-Sternberg, den Kronenorden IV. Kl.

b) Die Verwaltung der mit der Forstkasse in Driesen nebenamtlich verbundenen Baulasse ist dem Forstassenrendanten Rechnungsrat Ganger in Driesen vom 1. Oktober 1910 ab übertragen worden.

c) Der Direktor des Königlichen Gymnasiums in Custrin Dr. Hartmann ist vom 1. November d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Gymnasium in Frankfurt a. O. versetzt worden.

d) Der Kandidat des höheren Lehramts Adolf Niebold ist als Oberlehrer und Adjunkt angestellt und dem Königlichen Pädagogium und Waisenhause in Züllichau überwiesen.

e) Die geprüfte technische Lehrerin Gertrud Gerbis in Schöneberg ist vom 1. Oktober d. Js. ab als technische Lehrerin an der höheren Mädchenschule in Cottbus angestellt worden.

f) Der bisherige Diakon in Leitschin, Diözese Frankfurt II, Wilhelm Nibel ist zum Pfarrer der Pfarodie Gottschimmerbruch, Diözese Friedeberg Am., bestellt worden.

g) Erledigt ist die Pfarrstelle unter Magistrats-Patronat an der lutherischen Konfodiengemeinde zu Landsberg a. W., Diözese Landsberg a. W. I, durch Versetzung des Pfarrers Stäglich in den Ruhestand zum 1. Oktober 1910.

Wichtiges.

628.

Mittelschullehrer

mit Befähigung in beliebigen Fächern zum Unterricht in den gehobenen Klassen sowie in den Volksschulklassen unserer evangelischen Stadtschule vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung zum 1. April 1911 gesucht.

Grundgehalt 1400 Mk., Amtszulage 500 Mk., Wohnungsgeld und Alterszulagen werden nach den Festsetzungen des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai v. Js. gewährt. (Servisklasse D).

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisse sind baldigst, spätestens bis zum 15. Oktober d. Js. uns einzureichen.

Es werden auch Bewerbungsgesuche solcher Herren berücksichtigt, die in absehbarer Zeit die Prüfung ablegen.

Fürstenberg a. O., den 21. September 1910.

Der Magistrat.

629. An der hiesigen evangelischen Volksschule ist zum 1. April 1911 vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung eine Lehrerstelle

zu besetzen.

Einkommen nach dem neuen Lehrerbefoldungsgesetz.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind baldigst, spätestens bis zum 15. Oktober d. Js. an uns einzureichen.

Fürstenberg a. O., den 21. September 1910.

Der Magistrat.

630. Die Herren Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der auf

Montag, den 7. November 1910

nachmittags 4^{1/2} Uhr

im Saale der Anstalt zu Klein-Glienice anberaumten statutarischen Hauptversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Erziehungsbericht für das Jahr vom 1. April 1909/10
2. Rechnungslegung für diesen Zeitraum und ev. Erteilung der Entlastung.
3. Bildung des Waisenamts, zugleich durch Ergänzwahlen für ausscheidende Mitglieder.
4. Geschäftliche Mitteilungen.

Potsdam, den 12. September 1910.

Das Waisenamt.

631. Der Besitzer des Rütergutes Sallgast beabsichtigt folgende Wegeveränderungen vorzunehmen: 1. Gemarkung Sallgast, a) Kartenblatt I, die Wege: Parzelle Nr. 14 von Bieskau nach Sallgast, Parzelle Nr. 68 von Bieskau bis zur Straße Sallgast—Finsterwalde u. Parzelle Nr. 51 von Sallgast nach Finsterwalde sollen begrabigt werden. Parzelle Nr. 56 Schulsteig von Klingmühl nach Sallgast soll begrabigt u. zum Teil verlegt u. der Weg Parzelle Nr. 57 von Klingmühl nach Sallgast soll begrabigt u. die Erweiterung an der Einmündung in die Finsterwalder Straße soll, soweit sie nicht mit dem Schulsteig Parzelle Nr. 56 zusammenfällt, eingezogen werden. Die Kirchsteige Parzelle Nr. 54 u. 55 von Gohra nach Sallgast u. der Waldwärterweg Parzelle Nr. 59 sollen eingezogen werden. Die Wege Parzelle 57 u. 58 nach Gohra bezw. Mückenberg sind wegen Bahnbau f. Zt. verlegt worden. b) Kartenblatt II, die Wege Parzelle 19 von Sallgast nach Gohra, Parzelle 20 u. 22 von Sallgast nach Costebrau u. Parzelle 9 der sogenannte Töpferweg sollen begrabigt u. Parzelle 20 außerdem in Breite von 2 Ruten hergestellt werden. Die Wege Parzelle 11, der sogenannte Wiesenweg, u. Parzelle Nr. 12, Fußweg von Gohra nach Wormlage sollen eingezogen werden. 2. Gemarkung Klingmühl. a) Kartenblatt I, Weg Parzelle 1 von Finsterwalde nach Sallgast soll zum Teil bis auf 8—9 m verschmälert, zum Teil erweitert u. begrabigt werden u. der Weg nach Büchel Parzelle 9/8 zum Teil verlegt werden. b) Karten-

blatt II, Parzelle 94/64 Weg von Gohra nach Polen u. Parzelle a Weg von Gohra nach Klettwitz sollen begrabt und in größerer Breite versteint werden. Einige Holzabfuhrwege, die ihren Zweck als solche erfüllt haben, werden eingezogen. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche dagegen innerhalb vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen. Eine Handzeichnung über die Wegeveränderungen liegt in meinem Amtszimmer zur Einsicht der Beteiligten aus.

Massen, den 25. September 1910.

Die Wegepolizeibehörde für Amt Sallgast.

J. B. Guth, Amtsvorsteher.

632.

Statut für den

Marienthal-Schartowswalder Spritzenverband.

§ 1.

Die Gemeinden Marienthal und Schartowswalde werden hiermit unter der Benennung „Marienthal-Schartowswalder Spritzenverband“ zu einem Zweckverband (§ 128 ff. der Landgemeindeordnung) mit dem Sitz in Marienthal vereinigt.

Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöscheinrichtungen und die Bedienung der Feuerlöschgeräte.

§ 2.

Zur Erfüllung dieses Zweckes soll zunächst eine zweckentsprechende Feuerspritze nebst Zubehör auf Verbandskosten beschafft werden.

Die Ausgaben des Verbandes werden von der Gemeinde Marienthal und der Gemeinde Schartowswalde (wie bei der Ansammlung des Spritzenfonds schon verfahren ist) nach der Morgenzahl aufgebracht und getragen.

§ 3.

Die Gemeinde Marienthal übernimmt die Bespannung der Spritze und stellt zur Bedienung derselben den Spritzenmeister und dessen Stellvertreter. Dagegen stellen beide Gemeinden zusammen die Mannschaften.

§ 4.

Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher in Marienthal; in Behinderungsfällen wird derselbe von dem Gemeindevorsteher in Schartowswalde vertreten.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen, er bringt die gemeinschaftlichen Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

§ 5.

Die Beschlussfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes erfolgt durch die Gemeinde-Versammlungen von Marienthal und Schartowswalde in gemeinschaftlicher Sitzung. Für den Fall, daß ein Beschluß nicht zustande kommt, unterwerfen sich die beteiligten Gemeinden der Entscheidung des Kreis Ausschusses zu Friedeberg Nm.

Die letztere ist endgültig und unterliegt einer Anfechtung nicht.

§ 6.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher des Verbandes und den Gemeindevorstehern und den ersten Schöffen der beteiligten Gemeinden unterschrieben sein.

§ 7.

Dieses Statut soll nach erfolgter Bestätigung durch den Kreis Ausschuß zu Friedeberg Nm. sofort in Kraft treten.

Marienthal, den 18. Juni/13. August 1910.

Die Gemeinde Marienthal:

(Siegel) Gemeinde-Verbandsvorsteher.

Bauz.

Schwarz, 1. Schöffe.

Die Gemeinde Schartowswalde.

(Siegel) Baber, Gemeindevorsteher.

Mieß, 1. Schöffe.

„Vorliegendes Statut des Marienthal-Schartowswalder Spritzenverbandes vom 18. Juni/13. August 1910 wird hierdurch genehmigt.

Friedeberg Nm., den 6. September 1910.

Der Kreis Ausschuß.

(Siegel) von Waldow.

J. Nr. 4995. 10 K. A.

683.

Statut

für den Sehlgrund-Mühlendorf'er Spritzenverband.

§ 1.

Die Gemeinden Sehlgrund und Mühlendorf werden hiermit unter der Benennung „Sehlgrund-Mühlendorf'er Spritzenverband“ zu einem Zweckverband (§ 128 ff. Landgemeindeordnung) mit dem Sitz in Mühlendorf vereinigt.

Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöscheinrichtungen und die Bedienung der Feuerlöschgeräte.

§ 2.

Zur Erfüllung dieses Zweckes soll zunächst eine zweckentsprechende Feuerspritze nebst Zubehör auf Verbandskosten beschafft werden.

Die Ausgaben des Verbandes werden von der Gemeinde Mühlendorf zu $\frac{2}{3}$ und der Gemeinde Sehlgrund zu $\frac{1}{3}$ übernommen.

§ 3.

Die Gemeinde Mühlendorf übernimmt die Bespannung der Spritze und stellt zur Bedienung derselben den Spritzenmeister und dessen Stellvertreter. Dagegen stellen beide Gemeinden zusammen die Mannschaften.

§ 4.

Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher in Mühlendorf; in Behinderungsfällen wird derselbe von dem ersten Schöffen vertreten.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen, er bringt die gemeinschaftlichen Beschlüsse

zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

§ 5.

Die Beschlussfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung zu Sehlgrund und Mühlen-
dorf in gemeinschaftlicher Sitzung. Für den Fall, daß ein Beschluß nicht zustande kommt, unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des Kreis Ausschusses zu Friedeberg Nm. Die letztere ist endgültig und unterliegt einer Anfechtung nicht.

§ 6.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher, sowie dem Gemeindevorsteher und den ersten Schöffen der beteiligten Gemeinden unterschrieben sein.

§ 7.

Dieses Statut soll nach erfolgter Bestätigung durch den Kreis Ausschuß zu Friedeberg Nm. sofort in Kraft treten.

Mühlen-
dorf, den 13. August 1910.

Die Gemeinde Sehlgrund:

(Siegel)

Fritz,

Gemeindevorsteher.

Steinborn, 1. Schöffe.

Die Gemeinde Mühlen-
dorf:

(Siegel)

Bauz,

Gemeinde- und Verbandsvorsteher.

Maß, 1. Schöffe.

Vorstehendes Statut des Sehlgrund-Mühlen-
dorfer Spritzenverbandes vom 13. August 1910 wird hierdurch genehmigt.

Friedeberg Nm., den 6. September 1910.

Der Kreis Ausschuß.

(Siegel)

von Waldow.

J. Nr. 5099. 10. K. A.

634. Statut für den Seegenfelder Spritzenverband.

§ 1.

Das Rittergut und die Gemeinde Seegenfelde werden hiermit unter der Benennung „Seegenfelder Spritzenverband“ zu einem Zweckverband (§ 128 ff. Landgemeindeordnung § 6 Feuerlöschpolizei-Vösch-
ordnung des Kreises Friedeberg Nm.) mit dem Sitze in Seegenfelde vereinigt.

Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschrichtungen und die Bedienung der Feuerlöschgeräte.

§ 2.

Zur Erfüllung dieses Zweckes soll zunächst eine zweckentsprechende Feuerspritze nebst Zubehör auf Verbandskosten beschafft werden. Die Ausgaben des Verbandes werden von dem Rittergute zu $\frac{2}{3}$ und der Gemeinde Seegenfelde zu $\frac{1}{3}$ übernommen.

§ 3.

Das Rittergut übernimmt die Bespannung der Spritze, während die Gemeinde zur Bedienung der

selben den Spritzenmeister und dessen Stellvertreter stellt. Dagegen stellen zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden das Gut und die Gemeinde je die Hälfte der nötigen Mannschaften. Sind mehr erforderlich, als auf der Spritze Platz finden, so fahren Gut und Gemeinde je die Hälfte.

§ 4.

Als Verbandsvorsteher ist der Pächter des Rittergutes Seegenfelde, oder, falls ein anderer Vertreter seitens des Besitzers dem Kreis Ausschusse schriftlich benannt wird, dieser; in Behinderungsfällen wird derselbe von dem Gemeindevorsteher in Seegenfelde vertreten.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen, er bringt die gemeinschaftlichen Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

§ 5.

Die Beschlussfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung zu Seegenfelde und den jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Seegenfelde in gemeinschaftlicher Sitzung. Der Besitzer hat das Recht sich bei der Sitzung durch einen Vertreter, welcher durch kurzen, schriftlichen Auftrag legitimiert wird, vertreten zu lassen. Für den Fall, daß ein Beschluß nicht zustande kommt, unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des Kreis Ausschusses zu Friedeberg Nm. Die letztere ist endgültig und unterliegt einer Anfechtung nicht.

§ 6.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Verbandsvorsteher, dem Gemeindevorsteher und dem jedesmaligen Besitzer des Rittergutes zu Seegenfelde unterschrieben sein.

§ 7.

Dieses Statut soll nach erfolgter Bestätigung durch den Kreis Ausschuß zu Friedeberg Nm. sofort in Kraft treten.

Seegenfelde, den 1. August 1910.

Der Rittergutsbesitzer.

(Siegel)

von Ergleben.

Der Verbandsvorsteher.

(Siegel)

A. Maack.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1910.

Der Gemeindevorsteher.

Der Schöffe.

(Siegel)

Eckert.

Sauermann.

Vorstehendes Statut des Seegenfelder Spritzenverbandes vom 1. August 1910 wird hierdurch genehmigt.

Friedeberg Nm., den 6. September 1910.

Der Kreis Ausschuß.

(Siegel)

von Waldow.

J. Nr. 5041/10 K. A.